



Herrn
Ulrich Dominicus
Mellbeck 2
45549 Sprockhövel

Gmund, 05.07.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mellbeck", 45549 Sprockhövel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Ulrich Dominicus die Erlaubnis „Mellbeck“ des DHV vom 18.09.2006 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleiter und Gleitsegeln „Mellbeck“, 45549 Sprockhövel vom 18.09.2006 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 6, Flurstücksnummer 441 und 443 (Starts und Landungen), Gemarkung Gennebeck.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2018** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für den Antragsteller und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Entlang des Weges ist das Parken verboten. Geparkt werden kann nur innerhalb der Hoflage, wobei die Anzahl der Besucherfahrzeuge zu begrenzen ist. Gleichzeitig dürfen max. 5 Fahrzeuge parken.
2. Das Fluggelände darf von max. 15 Personen gleichzeitig genutzt werden.
3. Das Errichten von baulichen Anlagen oder Veränderungen der Bodengestalt ist nicht genehmigt. Dies bedarf einer gesonderten Genehmigung der zuständigen Stellen.
4. Die Benutzung der Flächen für Flugbetrieb ist ausschließlich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.
5. Der auf dem Gelände befindliche Brunnenschachtdeckel ist während des Flugbetriebes mit Stroh oder anderem dämpfenden Material abzudecken um Pilotenverletzungen zu vermeiden. Bei der Geländeeinweisung sind die Piloten darauf hinzuweisen.
6. Hängegleiterschulung ist nicht gestattet.
7. Bei Flugbetrieb ist zu der benachbarten Windkraftanlage ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zwingend einzuhalten

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 23.06.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Mellbeck“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 18.09.2006 verlängert. Mit Schreiben vom 08.05.2013 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 27.06.2013 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb